

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des
GEMEINDERATES

Am 28.06.2018 in Steinakirchen am Forst

Beginn 19:00 Uhr die Einladung erfolgte am 22.06.2018

Ende 21:25 Uhr durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Ing. Wolfgang Pöhacker

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|---------------------------|--------------------------------|
| 1. GfGR Iris Steindl | 2. GfGR Ing. Johann Watschka |
| 3. GfGR Jungwirth Michael | 4. GfGR Mayrhofer Martin |
| 5. GR Josef Stelzer | 6. GR Monika Baumann |
| 7. GR Erwin Leitner | 8. GR Theuretzbacher Aloisia |
| 9. GR Thomas Stockinger | 10. GR Andreas Grabenschweiger |
| 11. GR Tanzer Anton | 12. GR Mag. Ingeborg Grubner |
| 13. GR Ginner Laurin | 14. GR Hofmarcher Martina |
| 15. GR Sieberer Kathrin | 16. GR Bayerl Gerhard |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| 1. Ing. Peter Satovich (VB) | 2. Prankl Christa (VB) |
|-----------------------------|------------------------|

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| 1. GfGR Dr. Wolfgang Zuser | 2. GR Glösmann Josef |
| 3. GR Michael Neckar | 4. GR Stöger Gerold |

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Dringlichkeitsantrag wurde von Bürgermeister Ing. Wolfgang Pöhacker eingereicht, wobei nachstehender Verhandlungsgegenstand **„Rücktritt vom Kaufvertrag mit Raiffeisen Candor** „ in die Tagesordnung, der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2018 aufgenommen werden soll.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung der Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, verliest der Bürgermeister den Antrag.

Begründung:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. 03. 2018 wurde der Kaufvertrag mit Raiffeisen Candor betreffend Ankauf des Grünland-Grundstückes 680/42, KG Außerochsenbach abgeschlossen. Nun hat aber ein Landwirt bei der Grundverkehrskommission sein Interesse am Grundstück angemeldet und ein Angebot eingebracht. Dieser Landwirt wird lt. Grundverkehrskommission den Zuschlag für das Grundstück erhalten.

Danach führt der Bürgermeister die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.
Abstimmungsergebnis: einstimmig;

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag als Punkt TOP 17 - „Rücktritt vom Kaufvertrag mit Raiffeisen Candor,, inhaltlich behandelt wird.

TAGESORDNUNG:

- Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Sitzung
- Punkt 2: Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes
- Punkt 3: Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand
- Punkt 4: Neuwahl des Vizebürgermeisters
- Punkt 5: Ergänzungswahlen der Ausschüsse
- Punkt 6: Kassenprüfbericht
- Punkt 7: Schulungsbeiträge für Gemeindevorstand – Einbehaltung und Aufteilung durch die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
- Punkt 8: 25. Änderung des Raumordnungsprogrammes
- Punkt 9: 16. Änderung des Bebauungsplanes
- Punkt 10: Grundsatzbeschluss Grundankauf
- Punkt 11: Baulandverträge
- Punkt 12: Verlängerung des Bestandsvertrages UNION Steinakirchen
- Punkt 13: Übernahme ins öffentliche Gut in Knölling
- Punkt 14: Güterweg Dechantmühle – Auflassung u. Übernahme ins öffentliche Gut

Punkt 15: Gebrauchsabgabe – Verordnung

Punkt 16: Energiebericht

Punkt 17: Rücktritt vom Kaufvertrag mit Raiffeisen Candor

Nicht öffentlich

Punkt 18: Personalangelegenheiten - Dienstverträge

Zu Punkt 1 der TO: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Die Protokolle (öffentlich u. nicht öffentlich) der Sitzung vom 26. 04. 2018 sind per Mail am 25.05.2018 übermittelt worden.

Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Zu Punkt 2 der TO: Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes

Für den ausgeschiedenen Vizebürgermeister Gerhard Fußthaler wurde aufgrund des Vorschlages des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der ÖVP das Ersatzmitglied

Frau Mag. Ingeborg Grubner in den Gemeinderat einberufen.

Hierauf nimmt der Vorsitzende Bgm. Ing. Wolfgang Pöhacker die Angelobung von

GR Mag. Ingeborg Grubner mit folgender Gelöbnisformel vor:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Steinakirchen am Forst nach besten Wissen und Gewissen zu fördern.“

Frau GR Mag. Ingeborg Grubner legt hierauf dem Bürgermeister durch Handschlag mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

Zu Punkt 3 der TO: Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden Herr **Bayerl Gerhard** und **Ginner Laurin** beigezogen.

Von der österreichischen Volkspartei wird ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, welcher auf den Gemeinderat **Stockinger Thomas** lautet.

Die Wahl des Gf Gemeinderates wird mittels Stimmzettel vorgenommen.

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

Gesamtzahl der abgegebenen

Stimmzettel: **17**

Ungültige Stimmzettel: **1**

Gültige Stimmzettel: **16**

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1 weil durchgestrichen

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf Gemeinderat Stockinger Thomas, **16 Stimmen**

Somit ist Gemeinderat Stockinger Thomas zum geschäftsführenden Gemeinderat gewählt. Gemeinderat Stockinger Thomas erklärt sich auf Befragen des Bürgermeisters bereit, die Wahl des geschäftsführenden Gemeinderates anzunehmen.

Zu Punkt 4 der TO: Neuwahl des Vizebürgermeisters

Der Vizebürgermeister kann nur aus dem Kreise der geschäftsführenden Gemeinderäte gewählt werden.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden Herr **Bayerl Gerhard** und Herr **Ginner Laurin** beigezogen.

Die Wahl des Vizebürgermeisters wird mittels Stimmzettel vorgenommen. Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

Gesamtzahl der abgegebenen	Stimmzettel:	17
	Ungültige Stimmzettel:	1
	Gültige Stimmzettel:	16

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf GfGR Iris Steindl	13 Stimmen
auf GfGR Johann Watschka	2 Stimmen
auf GfGR Wolfgang Zuser	1 Stimme

Da auf GfGR Iris Steindl mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, nämlich **13 Stimmen** lauten, gilt diese als Vizebürgermeister gewählt.

GfGR Iris Steindl erklärt sich auf Befragen des Bürgermeisters bereit, dass sie die Wahl zur Vizebürgermeisterin annimmt.

Zu Punkt 5 der TO: Ergänzungswahlen der Ausschüsse

Nach dem Ausscheiden von Vizebgm. Fußthaler, der Wahl des GR Stockinger Thomas in den Gemeindevorstand (scheidet damit aus dem Prüfungsausschuss aus) und den Rücktritt von GfGR Jungwirth Michael aus dem Verband Musikschule Ybbsfeld sind Ergänzungswahlen in die Ausschüsse notwendig.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden Herr **Gerhard Bayerl** und **Laurin Ginner** beigezogen.

Für die neu zu besetzenden Ausschüsse wurde von der ÖVP folgender Wahlvorschlag eingebracht:

Ausschuss / Verband	Wahlvorschlag
Prüfungsausschuss	Mag. Ingeborg Grubner
Finanzausschuss	Mag. Ingeborg Grubner
Landwirtschaft-, Bau- und Straßenbauausschuss	GR Ing. Erwin Leitner
Umweltausschuss	gfGR Martin Mayrhofer
Schulausschuss Neue Mittelschule	gfGR Iris Steindl
Gemeindeabwasserverband Kl. Erlauftal	GR Thomas Stockinger
Musikschule Ybbsfeld	Mag. Ingeborg Grubner
Grundverkehrskommission	gfGR Johann Watschka
Interkommunales Betriebsgebiet Wolfpassing	gfGR Iris Steindl

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird mittels Stimmzettel vorgenommen. Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel: **17**
 Ungültige Stimmzettel:

Gewählt wurden:

Ausschuss / Verband	Gewähltes Mitglied	Gültige Stimmen
Prüfungsausschuss	GR Mag. Ingeborg Grubner	17
Finanzausschuss	GR Mag. Ingeborg Grubner	16
Landwirtschaft-, Bau- und Straßenbauausschuss	GR Ing. Erwin Leitner	17
Umweltausschuss	gfGR Martin Mayrhofer	16
Schulausschuss Neue Mittelschule	Vizebgm. Iris Steindl	17
Gemeindeabwasserverband Kl. Erlauftal	gfGR Thomas Stockinger	17
Musikschule Ybbsfeld	GR Mag. Ingeborg Grubner	17
Grundverkehrskommission	gfGR Johann Watschka	17
Interkommunales Betriebsgebiet Wolfpassing	Vizebgm. Iris Steindl	17

Zu Punkt 6 der TO: Kassenprüfbericht

Der schriftliche Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung vom 19.06.2018 wird vom Obmann des Prüfungsausschusses GR Gerhard Bayerl dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 7 der TO: Schulungsbeiträge für Gemeindevorstände – Einbehaltung und Aufteilung durch die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Die Bezirkshauptmannschaft teilt in ihrem Schreiben vom 04.05.2018 mit, dass die Höhe der Beitragsleistungen der NÖ Gemeinden an die Interessensvertretungen jährlich mit Verordnung der NÖ Landesregierung aufgrund des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes festgelegt wird.

Die Hälfte des sich aufgrund dieser Verordnung ergebenden Betrages je Gemeinde wird im Bezirk Scheibbs - infolge entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse sämtlicher Gemeinden aus dem Jahr 1986 sowie 1987 - über die Bezirkshauptmannschaft als Verrechnungsstelle zusätzlich als Schulungsbeitrag für Gemeindevorstände an die politischen Parteien ausbezahlt (ist als Subvention zu werten, die von Gemeinden als freiwillige Leistung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt wird).

Im Jahr 1986 und 1987 wurde auch festgelegt, dass der den Parteien ÖVP und SPÖ gemeinsam zustehende Betrag je Gemeinde – ermittelt aufgrund der Anzahl ihrer Mandate in der jeweiligen Gemeinde - nicht im Verhältnis der tatsächlichen Kopfquote sondern generell in allen Gemeinden im Verhältnis 60 % ÖVP und 40 % SPÖ aufgeteilt wird (Regelung nach wie vor in Geltung).

Die in den Jahren danach hinzukommenden anderen Parteien im jeweiligen Gemeinderat erhielten und erhalten zusätzliche Schulungsbeiträge entsprechend ihrer Kopfquote im Gemeinderat.

Bei Durchsicht der bei der Bezirkshauptmannschaft aufliegenden Verwaltungsunterlagen wurde nun festgestellt, dass vereinzelt bei einigen Gemeinden – so auch bei der Gemeinde Steinakirchen am Forst - keine Gemeinderatsbeschlüsse für Auszahlungen an die FPÖ, GRÜNE oder einzelne Listen aufgefunden werden konnten.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft ergeht das Ersuchen die diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse ihrer Gemeinde nachzureichen oder aus Gründen der Rechtssicherheit neuerlich zu fassen und gegebenenfalls zu präzisieren, sofern sie nicht (mehr) aufliegen.

Der Gemeinderat kann jederzeit eine Änderung der derzeitigen Modalitäten für die Berechnung und Auszahlung von zusätzlichen Schulungsbeiträgen an Gemeindevorstände vornehmen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst beschließt, für Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst Beiträge für die Aufgaben der

Weiterbildung und Schulung der Gemeindemandatäre in Angelegenheiten der Kommunalverwaltung zu entrichten.

Die Leistung dieser Schulungsbeiträge erfolgt jedoch nur für Gemeinderatsmitglieder, die:

- a) einer Einrichtung, die nach ihren Satzungen niederösterreichische Gemeinden und ihre Gemeinderatsmitglieder vertreten angehören oder
- b) einer politischen Partei angehören, für deren Gemeinderatsmitglieder eine solche Einrichtung nach lit. a besteht.

Die Höhe des Schulungsbeitrages je Gemeinderatsmitglied wird mit 50 % des jeweiligen Betrages laut § 1 der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen für das Jahr 2018, LGBl. Nr. 81/2017 festgelegt. Erfolgt in Zukunft eine Abänderung der Beträge gemäß dieser Verordnung, werden die Schulungsbeiträge im gleichen Verhältnis angepasst.

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs wird ermächtigt, jährlich die sich infolge der jeweiligen Anzahl an Gemeinderatsmitgliedern ermittelten Schulungsbeiträge je Partei/je Liste von den im Wege der Behörde zur Auszahlung gelangenden Ertragsanteilen der Gemeinde an gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten und bis zu einem etwaigen Widerruf durch die Gemeinde zu überweisen an (Empfänger):

- a) Volkspartei Niederösterreich im Bezirk Scheibbs, Bezirksstelle Scheibbs
- b) SPÖ NÖ, Bezirksorganisation Scheibbs
- c) Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter, FPÖ Bezirksgruppe Scheibbs
- d) NÖ Gemeindevertreterverband Grüner, Grün-naher und unabhängiger Gemeinderätinnen
- e) Parteiunabhängiger Gemeindevertreterverband für Bürgerinitiativen im Land NÖ
- f) Gemeindevertreterverband Unabhängiger Sozialer Listen Niederösterreichs

Der Gemeinderatsbeschluss vom 12. 12. 1986 TOP 4 wird durch den gegenständlichen Gemeinderatsbeschluss zur Gänze ersetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8 der TO: 25. Änderung des Raumordnungsprogrammes

Der Entwurf zur 25. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Steinakirchen am Forst lag in der Zeit vom 14. 05. 2018 bis 25. 06. 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Geplant ist die Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in der KG Steinakirchen am Forst und KG Außerrochenbach von mehreren Punkten und zwar die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, die Umwidmungen in Zehethof, Knolling und Teichgasse ins Bauland-Wohngebiet, Rückwidmung und Parkplatzwidmung im Bereich Am Graben, Anpassungen im Bereich alter Kindergarten und Michael Rab-Straße sowie Widmung "Erhaltenswertes Gebäude" im Grünland.

Während der öffentlichen Auflage wurde keine schriftliche Stellungnahme zu den vorliegenden Änderungspunkten eingebracht:

Weiters liegt das Gutachten des DI Friedrich Pühringer, Amt der NÖ Landesregierung Abt. RU2 vom 26.06.2018, (RU2-O-597/056-2018 zu RU1-R-597/035-2018 vor.

Die Änderungen gegenüber dem Entwurf sind in der Beschlussempfehlung vom Büro Dr. Paula zusammengefasst. Laut Beschlussempfehlung können die Änderungspunkte 0, 1, 4, 6, 7 und 9 gemäß Entwurf und Änderungspunkt 2 in geänderter Form beschlossen werden. Die Änderungspunkte 3 und 5 sollten bis zur Klärung der noch offenen Fragestellungen bzw. bis zur Sicherstellung der Verfügbarkeit derzeit nicht beschlossen werden.

Die Beschlusspläne, die Beschlussempfehlung sowie die Verordnung wurden den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Entwurf des Flächenwidmungsplanes unter Berücksichtigung des Gutachtens des Sachverständigen der NÖ Landesregierung, Abt. RU2, sowie der Beschlussempfehlung (Änderungspunkte 0, 1, 4, 6, 7 und 9 gemäß Entwurf und Änderungspunkt 2 in geänderter Form; die Änderungspunkte 3 und 5 werden derzeit nicht beschlossen) des Raumplaners Dr. Paula zum örtlichen Raumordnungsprogramm 25. Änderung beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat folgende Verordnung über die 25. Änderung des Raumordnungsprogrammes beschließen:

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Steinakirchen am Forst (25. Änderung) dahingehend abgeändert, dass das Örtliche Entwicklungskonzept abgeändert wird.

Zugleich wird die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans für die KG Außerrochenbach und die KG Steinakirchen am Forst dahingehend abgeändert, dass an Stelle der kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G17147/EK25 verfasste Plandarstellung zum

Örtlichen Entwicklungskonzept, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G17147/F25 verfasste Plandarstellung zum Flächenwidmungsplan, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 15 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (Ginner Laurin, Hofmarcher Martina)

Zu Punkt 9 der TO: 16. Änderung des Bebauungsplanes

Der Entwurf zur 16. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Steinakirchen am Forst lag in der Zeit vom 14. 05. 2018 bis 25. 06. 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Abänderung des Bebauungsplanes bei folgenden Änderungspunkten:

Erstreckung der Bebauungsbestimmungen in Zehethof, Knolling und der Teichgasse, Änderung der Bebauungsweise - Alter Kindergarten und Am Graben, Anpassung der Baufluchtlinien in der Michael Rab-Straße, Pechert, Unterer Markt, Dechant Trimmel-Weg und in Zehethof, Korrektur Altortsgebiet, Anpassung der Bebauungsbestimmungen Am Bürgersteg sowie Änderung des Verordnungstextes zum Bebauungsplan.

Während der öffentlichen Auflage wurde folgende schriftliche Stellungnahme zu den vorliegenden Änderungspunkten eingebracht:

Bernd Gruber, eingelangt am 21.06.2018;

Die Änderungen gegenüber dem Entwurf sind in der Beschlussempfehlung vom Büro Dr. Paula zusammengefasst. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird empfohlen, die 16. Änderung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der in der Beschlussempfehlung angeführten Abänderungen entsprechend den vorliegenden Beschlussunterlagen zu beschließen. Die Änderungspunkte 2 und 3 sollten bis zur Klärung der noch offenen Fragestellungen derzeit nicht beschlossen werden.

Die Stellungnahme, die Verordnung, die Beschlusspläne sowie die Beschlussempfehlung wurden den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Entwurf des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Änderungspunkte laut der beiliegenden Beschlussempfehlung des Raumplaners Dr. Paula - wobei die Änderungspunkte 2 und 3 derzeit nicht beschlossen werden - zur 16. Änderung des Bebauungsplanes beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat folgende Verordnung über die 16. Änderung des Bebauungsplanes beschließen.

V E R O R D N U N G

I. Bebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Bebauungsplan für die KG Außerrochenbach, KG Steinakirchen am Forst (16. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten. Gleichzeitig wird der Verordnungstext zum Bebauungsplan geändert.

II. Allgemeine Einsichtnahme

Die in Punkt I. angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G17148/B16 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

III. Änderung Bauvorschriften

Die Bauvorschriften der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, beschlossen vom Gemeinderat am 28. 06. 2018 , werden abgeändert wie folgt:

1. § 3 „Gestaltung der Bauwerke“ wird wie folgt ergänzt:

§ 3 Gestaltung der Bauwerke

(1) In den erhaltungswürdigen Altortgebieten sind Neu-, Zu und Umbauten harmonisch an den Charakter der bestehenden erhaltungswürdigen Bebauung anzupassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Proportion der Gebäude sowie deren Stellung und Gliederung an der Straßen- bzw. Baufluchtlinie. Das Dachdeckungsmaterial hat sich in Struktur und Farbgebung dem umgebenden erhaltungswürdigen Bestand anzupassen. Flachdächer sind in den erhaltungswürdigen Altortgebieten zulässig, sofern das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

2. § 6 „Abstellanlagen“ wird in Absatz (2) und (3) wie folgt geändert:

§ 6 Abstellanlagen

(2) Bei der Bebauung von unbebauten Grundstücken im Bauland-Wohngebiet muß einer der gemäß § 63 NÖ Bauordnung ~~1996~~ 2014, in der derzeit geltenden Fassung, anzuordnenden Stellplätze bzw. der Garagenvorplatz mind. 5 m tief sein und darf gegen das Öffentliche Gut hin nicht eingefriedet werden.

(3) Die Mindestanzahl der in ~~§ 155 NÖ Bautechnikverordnung 1997~~ § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung, vorgeschriebenen Pflichtstellplätze für Wohngebäude muss um den Faktor 1,5 über den dort festgelegten Werten liegen. Ergibt dieser Wert keine runde Zahl, ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

3. § 10 „Besondere Bestimmungen“ wird in Absatz (1) geändert und um Absatz (2) ergänzt:

§ 10 Besondere Bestimmungen

(1) Für bestimmte und in der Plandarstellung besonders bezeichnete Teilgebiete gelten zusätzlich "Besondere Bestimmungen" (BB 1, BB 2, etc.). Diese in der Plandarstellung bzw. im Anhang näher ausgeführten "Besonderen Bestimmungen" sind Bestandteil dieser Verordnung und im Sinne des ~~§ 69 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996~~ § 30 Abs. 2 der NÖ Raumordnungsgesetz 2014 einzuhalten.

(2) Für bestimmte und in der Plandarstellung besonders bezeichnete Teilgebiete gelten für das Bezugsniveau gem. § 4 Z 11a NÖ BO 2014 LGBl. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, "Besondere Bestimmungen - Bezugsniveau" (BBBNx, etc.). Die für die Festlegung des Bezugsniveaus im Anhang beiliegenden Unterlagen bilden einen Bestandteil der ggst. Verordnung.

4. Die im Anhang zur Verordnung definierten Besonderen Bestimmungen werden wie folgt festgelegt:

Festlegung „Besondere Bestimmungen – Bezugsniveau“:

BN1: Das Bezugsniveau BN1 wird über beiliegende Plandarstellung der Vermessung Loschnigg Ziviltechniker OG (GZ: 3407A/2017, Lageplan inkl. Gebietsabgrenzung und Höhenpunkten) inkl. ergänzender textlicher Erläuterungen festgelegt.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 15 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (Ginner Laurin, Hofmarcher Martina)

Zu Punkt 10 der TO: Grundsatzbeschluss Grundankauf

Seitens des Grundbesitzers Herr Gerhard Luger, Hauptstraße 15, 3261 Steinakirchen am Forst liegt ein Verkaufsinteresse von folgenden Parz. 517/1, 517/2, 517/5, 517/6, 517/12 in der KG Steinakirchen/F. mit einer Gesamtfläche von 23.103 m² vor. Er stellt sich einen Verkaufspreis (Mischpreis Bauland, Grünland und Wald) von € 400.000,00 vor. Seitens des Gemeindevorstandes wurde der Bürgermeister beauftragt mit dem Grundbesitzer Luger Nachverhandlungen bezüglich des Verkaufspreises zu führen um einen geringerer Kaufpreis zu erzielt. Ein Teil der Fläche wird auch für das Rückhaltebecken in Zehethof (Siedlungserweiterung) benötigt.

Am 25.06.2018 wurde mit Herrn Luger Gerhard betreffend der oben angeführten Parzellen ein Gesamtkaufpreis von € 390.000,- vereinbart. Für die Gemeinde verringert sich der Kaufpreis, wenn Grundanrainer eventuell die Waldparzellen ankaufen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Ankauf der Grundstücke 517/1, 517/2, 517/5, 517/6 und 517/12, alle KG Steinakirchen/F. mit einer Gesamtfläche von 23.103 m² zum Gesamtkaufpreis von € 390.000,- beschließen. Kaufen Anrainer eine angrenzende Parzelle verringert sich die Gesamtfläche und der Kaufpreis. Ein Kaufvertrag wird bis zur nächsten GR-Sitzung erstellt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig; 14 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen (Ginner Laurin, Hofmarcher Martina, Sieberer Kathrin)

Zu Punkt 11 der TO: Baulandverträge

Mit der 25. Änderung des Flächenwidmungsplanes soll in Knolling eine Widmungsänderung von derzeit Grünland in Bauland-Wohngebiet erfolgen. Durch einen Baulandsvertrag soll eine tatsächliche bauliche Nutzung des neu geschaffenen Baulandes innerhalb von fünf Jahren sichergestellt sein. Die Baulandverträge werden von der NÖ Landesregierung als wesentliche Grundlage für eine Widmungsänderung, wie aus dem Gutachten des DI Friedrich Pühringer zur 25. Änderung des Flächenwidmungsplanes ersichtlich, verlangt. Die Widmungsänderung betrifft die Grundeigentümer Berger Wolfgang, Knolling 4 und Hartmann Gerald, Knolling 2 mit welchen ein Vertrag abzuschließen ist. Dem Gemeinderat wurde der Vertrag mit Berger Wolfgang, Knolling 4 und Hartmann Gerald, Knolling 2 per Mail zugestellt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Baulandvertrag mit Herrn Wolfgang Berger, Knolling 4, Steinakirchen am Forst, betreffend des Grundstückes 1342 (neu) und Herrn Hartmann Gerald, Knolling 2 betreffend des Grundstückes 1341 (neu) alle KG Steinakirchen am Forst, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig; 16 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (Hofmarcher Martina)

Zu Punkt 12 der TO: Verlängerung des Bestandsvertrages UNION Steinakirchen

Die Sportunion Raiba Steinakirchen hat ein Ansuchen um Verlängerung des Bestandsvertrages vom 10. 01.1957, welcher im Jahr 1997 bis 31.12.2022 verlängert wurde, um weitere 15 Jahre angesucht. Die Verlängerung ist nach Angaben der Union bereits jetzt schon notwendig, da die Vergabe von Förderungsmitteln von einer längeren Vereinbarungsdauer abhängig ist.

Vom Notar Holzinger wurde ein Nachtrag zum Bestandsvertrag vorbereitet.

Dieser wurden den Gemeinderäte per Mail zugesandt und somit vollständig zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Nachtrag zum Bestandsvertrag vom 10.01.1957 mit der Sportunion Raiba Steinakirchen, wo das Bestandsverhältnis bis 31.12.2038 verlängert wird, zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 13 der TO: Übernahme ins öffentliche Gut in Knolling

Bei der Vermessung der Grundstücke 211 und 215/1, beide KG Steinakirchen am Forst, Eigentümer Hartmann Gerald, Steinakirchen am Forst, Knolling 2, sind Teilstücke in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst PZ 1156/1, KG Steinakirchen am Forst abzutreten.

Gemäß Teilungsplan der Vermessung Loschnigg Ziviltechnik OG, 3250 Wieselburg, Wienerstraße 8 vom 27.02.2018, GZ 3749/2018 ist das Trennstück 1 des Grundstückes 215/1 und die Trennstücke 2 und 3 des Grundstückes 211 in das öffentliche Gut (Grundstück 1156/1), alle KG Steinakirchen am Forst, abzutreten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme der Trennstücke 1 des Grundstückes 215/1, die Trennstücke 2 und 3 des Grundstückes 211 in das öffentliche Gut der Gemeinde, Grundstück 1156/1, alle KG Steinakirchen am Forst gemäß Teilungsplan der Vermessung Loschnigg Ziviltechnik OG, 3250 Wieselburg, Wienerstraße 8 vom 27.02.2018, GZ 3749/2018.

Der o.z. Teilungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 14 der TO: Güterweg Dechantmühle – Auflassung u. Übernahme ins öffentliche Gut

Hinsichtlich des "Güterweges" Dechantmühle ist für die Auflassung bzw. Übernahme ins öffentliche Gut (Mappenberichtigung) in der Katastralgemeinde Steinakirchen am Forst ein Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst erforderlich .

Antrag des Gemeindevorstandes:

1. Die im Lageplan "Güterweg Dechantmühle" dargestellte Weganlage wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet (Öffentliche Straße die für den Gemeingebrauch zur Verfügung steht). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
2. Das anlässlich einer Grenzverhandlung festzulegende neue Weggrundstück wird in das Eigentum der Gemeinde, öffentliches Gut der Katastralgemeinde Steinakirchen am Forst übernommen.
3. Die nicht mehr benötigten öffentlichen Weggrundstücke Nr. 1172/1 in der Katastralgemeinde Steinakirchen am Forst werden nach Auflassung als öffentliche Straßen dem Gutsbestand der Anrainer abgegeben.
4. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 15 der TO: Gebrauchsabgabe – Verordnung

Die NÖ Landesregierung hat die im NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 enthaltenen Tarife geändert. Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe rechtens anwenden zu können ist zunächst die Verordnung der Gemeinde über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe zu ändern. Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die Gebrauchsabgabe mit Bescheid den Abgabepflichtigen neu vorzuschreiben.

Ein Abweichen von den Höchstarifen ist zwar grundsätzlich möglich, sollte sich jedoch lediglich auf den Tarif 2 (sog. „Schanigärten“) beschränken.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende

Verordnung

über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Für den Tarif 2: (sogenannte Schanigärten) wird keine Gebrauchsabgabe festgelegt. Für die Benützung dieser Flächen werden mit dem jeweiligen Nutzer gesonderte Vereinbarungen getroffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 16 der TO: Energiebericht

Das NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 sieht unter anderem die Installierung eines Energiebeauftragten für Gemeindegebäude als auch die regelmäßige Führung der Energiebuchhaltung für Gemeindegebäude sowie einmal jährlich die Erstellung und Darlegung eines Gemeinde-Energie-Berichts vor.

Der Energiebericht ist der Gemeinde als Endverbraucher, vertreten durch den Gemeinderat, zu präsentieren.

Der Energiebericht wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 21.06.2018 eingehend besprochen. Der Energiebericht wurde an die Gemeinderäte geschickt und somit zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 17 der TO: Rücktritt vom Kaufvertrag mit Raiffeisen Candor

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. 03. 2018 wurde der Kaufvertrag mit Raiffeisen Candor betreffend des Ankaufes des Grünland-Grundstückes 680/42, KG Außerroschenbach abgeschlossen. Nun hat aber ein Landwirt bei der Grundverkehrskommission sein Interesse am Grundstück angemeldet und ein Angebot eingebracht. Dieser Landwirt wird lt. Grundverkehrskommission den Zuschlag für das Grundstück erhalten. Mangels der zu erwartenden positiven Genehmigung durch die Grundverkehrskommission soll vom Kauf des

Grundstückes derzeit abgesehen werden.

Antrag des Bürgermeister:

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung zurückzuziehen und somit den Kauf mit Raiffeisen Candor betreffend des Ankaufes des Grundstückes 680/42, KG Außerroschenbach nicht abzuschließen und vom Kaufvertrag derzeit zurückzutreten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nicht öffentlicher Teil der GR-Sitzung

Zu Punkt 18 der TO: Personalangelegenheiten – Dienstverträge

Mit den Bediensteten Steindl Daniela, Wagner Simone und Schragl Edeltraud wurden Nachträge zu den Dienstverträgen beschlossen.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....

Bürgermeister

.....

Schiffführer

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat